Gemeinde Vogtareuth



Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Vogtareuth

Mittagsbetreuung an Schulen-Benutzungssatzung-MaSBS vom

30.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Trägerschaft und Rechtsform
§ 2	Personal
§ 3	Gebühren
§ 4	Aufnahme
§ 5	Öffnungszeiten
§ 6	Verpflegung
§ 7	Krankheit, Anzeige
§ 8	Ausschluss vom Besuch
§ 9	Entlassung auf Antrag durch Erziehungsberechtigte
§10	Besuchsjahr
§ 11	Aufsichtspflicht - Betreuung auf dem Weg zu und von der Mittagsbetreuung
§ 12	Unfallversicherungsschutz
§ 13	Haftung
§ 14	Inkrafttreten

Die Gemeinde Vogtareuth erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) folgende :

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Vogtareuth

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Vogtareuth betreibt die Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Vogtareuth als öffentliche Einrichtung für die Kinder der Gemeinde Vogtareuth. Ihr Besuch ist freiwillig. Die gemeindliche Mittagsbetreuung an der Schule ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtsschluss bis 14.00 Uhr. Mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2

Personal

Die Gemeinde Vogtareuth stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal

§ 3

Gebühren

Die Gemeinde Vogtareuth erhebt für den Besuch der Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebührennach der Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Vogtareuth (MB-GS) in der jeweils gültigen Fassung

§ 4

Aufnahme

Der Besuch der Einrichtung der Mittagsbetreuung an Schulen ist freiwillig. Aufgenommen werden nur Kinder, die im Sprengel der jeweiligen Grundschule ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Amt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personenberechtigten. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung an Schulen ist an Werktagen, mit Ausnahme Samstag, geöffnet.
- (2) An Tagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet, wird die Mittagsbetreuung nicht angeboten.
- (3) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten.
- (4) Die Mittagsbetreuung wird ab Schulschluss bis 14.00 Uhr angeboten.

§ 6

Verpflegung

Soweit die erforderliche Mindestabnehmerzahl von 10 Essen am Tag erreicht wird, wird ein Mittagessen angeboten.

§7

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder weil sie Kopfläuse aufweisen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen die Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Mittagsbetreuung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Einrichtung der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 8

Ausschluss vom Besuch

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Vogtareuth ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere,

- wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als drei Wochen unentschuldigt gefehlt hat
- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Erziehungsberechtigten gegen § 6 dieser Satzung oder gegen berechtigte Anweisungen des Einrichtungspersonals

- wenn die Personensorgeberechtigten, die für den Besuch der Einrichtung der Mittagsbetreuung gem. § 5 der gemeindlichen Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben
- wenn es die Schule, an die die Mittagsbetreuung angegliedert ist, nicht mehr besucht.

§ 9

Entlassung auf Antrag durch Erziehungsberechtigte

- (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird das Kind aus der Einrichtung der Mittagsbetreuung entlassen.
- (2) Der Antrag auf Entlassung ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Ein Antrag auf Entlassung zum August des Schuljahres ist nicht möglich. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.
- (3) Der Antrag auf Entlassung bedarf der Schriftform.

§ 10

Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

§ 11

Aufsichtspflicht - Betreuung auf dem Weg zu und von der Mittagsbetreuung

- (1) Das Personal betreut und beaufsichtigt die Kinder nur während der Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht beginnt bei der Ankunft des Kindes im Gruppenraum und endet mit der Verabschiedung bei der Abholung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Begibt sich das Kind nach Unterrichtsende innerhalb der Schule direkt zur Mittagsbetreuung, gilt die Betreuung auf diesem Weg als gewährleistet. Sollen Kinder auch von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, sind diese Personen der Mittagsbetreuung schriftlich zu benennen.
- (3) Kinder dürfen nur von Personen, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, abgeholt werden.

Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Mittagsbetreuung an Schulen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

§ 13

Haftung

- (1) Die Gemeinde Vogtareuth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.2012 außer Kraft

Vogtareuth, den . Ol. Juli 2020

Gemeinde Vogtareuth

Rudolf Leitmannstetter

Erster Bürgermeister

I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom .3006.20mit 15:0... Stimmen beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22.07.20... in der Gemeindekanzlei Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am .02.07.2020 angeheftet und am .44.08.2020 wieder entfernt.

Vogtareuth, den ... 31.08,2020

GEMEINDE VOGTAREUTH

R. Leitmannstetter Erster Bürgermeister